

AUSGABE 12/2015

S. 573 - 618

10. Jahrgang

Inhalt

### SONDERAUSGABE FÜR HERIBERT OSTENDORF

#### *Einführung zum Inhalt der aktuellen Ausgabe*

Heribert Ostendorf zum 70. Geburtstag am 7. Dezember 2015

**Einführung zum Inhalt der aktuellen Ausgabe**

Von Priv.-Doz. Dr. Janique Brüning, Hamburg 573

#### *Strafrecht*

**„Beteiligung am“ Landfriedensbruch?**

Von Prof. Dr. Thomas Rotsch, Gießen 577

#### *Strafverfahrensrecht*

**Die Einstellung nach § 153a StPO**

**Moderner Ablasshandel oder Rettungsanker der Justiz?**

Von Priv.-Doz. Dr. Janique Brüning, Hamburg 586

#### *Jugendstrafrecht*

**Die Anrechnung des sog. Ungehorsamsarrests  
auf eine Jugendstrafe**

Von Dr. Jan Schady, Kiel 593

#### *Strafrecht*

**Grundfragen einer Reform der Tötungsdelikte**

Von Prof. Dr. Frank Saliger, Tübingen 600

#### *Jugendstrafrecht*

**„Richter und Erzieher zugleich“?**

**Empirische Befunde zum professionellen Profil  
in der Jugendjustiz**

Von Prof. Dr. Dr. h.c. Franz Streng, Erlangen 605

**Die regional ungleiche Diversionspraxis im Jugendstrafrecht  
– wie lange noch?**

Von Prof. Dr. Torsten Verrel, Bonn 614

#### Herausgeber

Prof. Dr. Roland  
Hefendehl

Prof. Dr. Andreas Hoyer

Prof. Dr. Thomas Rotsch

Prof. Dr. Dr. h.c. mult.  
Bernd Schünemann

#### Schriftleitung

Prof. Dr. Thomas Rotsch

#### Redaktion (national)

Prof. Dr. Martin Böse

Prof. Dr. Bernd Hecker

Prof. Dr. Michael  
Heghmanns

Prof. Dr. Holm Putzke

Prof. Dr. Thomas Rotsch

Prof. Dr. Arndt Sinn

Prof. Dr. Hans Theile

Prof. Dr. Bettina Weißer

Prof. Dr. Mark Zöller

#### Redaktion (international)

RiLG Prof. Dr. Dr. h.c. Kai  
Ambos

International Advisory  
Board

#### Webmaster

Prof. Dr. Thomas Rotsch

#### Verantwortlich für die redaktionelle Endbearbeitung

Wiss. Mitarbeiter Jacob  
Böhringer

#### Lektorat fremdsprachiger Beiträge

Jaime Winter Etcheberry

Noelia Nuñez

Eneas Romero

#### Internetauftritt

René Grellert

#### ISSN

1863-6470

# „Richter und Erzieher zugleich“?\*

## Empirische Befunde zum professionellen Profil in der Jugendjustiz

Von Prof. Dr. Dr. h.c. Franz Streng, Erlangen

### I. Einleitung: Das Anforderungsprofil

Der Begründer der deutschen modernen Strafrechtsschule, Franz v. Liszt, hat bereits gegen Ende des 19. Jahrhunderts betont, „dass der Kriminalist [...] eben nicht nur Jurist sein darf“. Manche Mängel des Strafrechtssystems beruhten auf „der rein juristischen Ausbildung unserer theoretischen und praktischen Kriminalisten“. Von daher forderte er für die Strafrichter, dass sie mit den Ergebnissen kriminologischer Forschung genauso vertraut sein müssten, wie mit den Gesetzen und der höchstrichterlichen Rechtsprechung.<sup>1</sup>

Obschon das Jugendgerichtsgesetz von 1923 ganz wesentlich vom kriminalpolitischen Wirken v. Liszts geprägt war,<sup>2</sup> enthielt das damalige JGG keine Vorschrift zu den erforderlichen Qualifikationen der Justizjuristen. Eine solche Regelung wurde dann aber durch das RJGG von 1943 mit § 24 geschaffen: „Die Richter bei den Jugendgerichten und die Jugendstaatsanwälte sollen erzieherisch befähigt und in der Jugendziehung und Jugendführung erfahren sein“. Mit dem JGG von 1953 wurde aus dieser Vorgabe der deutlich von nationalsozialistischem Denken geprägte Hinweis auf die „Jugendführung“ gestrichen. Bis heute lautet § 37 JGG demnach: „Die Richter bei den Jugendgerichten und die Jugendstaatsanwälte sollen erzieherisch befähigt und in der Jugendziehung erfahren sein“.

Idealerweise soll in diesem Sinne der – gemeinhin als Zentralfigur des Jugendstrafverfahrens angesehene Jugendrichter<sup>3</sup> – „Richter und Erzieher zugleich“ sein; Schaffstein/Beulke/Swoboda fordern weiterhin als wichtige Eigenschaften „besonderen psychologischen Scharfblick gerade im Umgang mit jungen Menschen, [...] Liebe zur Jugend und Verständnis für ihre Nöte“, daneben – natürlich – die „allge-

meinen Richtertugenden“.<sup>4</sup> Ganz im Sinne solcher Idealisierung wurden Untersuchungsergebnisse vorgestellt, welche die Erwartung einer erzieherischen Effizienz eines spezifischen jugendrichterlichen Handlungsstils zu bestätigen schienen.<sup>5</sup> Eine methodenkritische Wahrnehmung derartiger Befunde<sup>6</sup> und schon ganz grundsätzlich der Blick auf die nur punktuelle Begegnung des Richters mit dem Jugendlichen warnen freilich vor großen Erwartungen bezüglich einer originären pädagogischen Wirkung richterlichen Handelns.<sup>7</sup> Zumeist sieht man das heute durchaus nüchtern. Man räumt ein, dass „der Jugendrichter als erzieherische Leitfigur oft überzeichnet worden“ sein dürfte.<sup>8</sup>

Im Rahmen der besonderen Rolle des Jugendrichters geht es immerhin darum, maßvoll und fair zu reagieren, in Kenntnis jugendkriminologischer Befunde möglichst wenige biografische Stolpersteine zu schaffen und nach Möglichkeit Hilfestellungen für künftiges Wohlverhalten zu initiieren. Der Jugendrichter soll unter der Geltung des Erziehungsgedankens nicht primär Strafbefürnisse der Allgemeinheit realisieren, sondern vor allem eine die positive Entwicklung des Angeklagten fördernde Entscheidung fällen. Bedingung hierfür ist, dass der Jugendrichter etwa das Augenmaß dafür besitzt zu sehen, in welchen Fällen mit Blick auf erzieherische Belange eine formelle Sanktionierung unterbleiben sollte. Als Tugenden eines Jugendrichters wird man demnach nicht zuletzt Fantasie und Mut zu Abweichungen von den Pfaden des tatvergeltenden Allgemeinen Strafrechts ansehen dürfen.<sup>9</sup>

\* Professor Dr. Heribert Ostendorf mit herzlichem Glückwunsch zum 70. Geburtstag gewidmet.

<sup>1</sup> v. Liszt, in: v. Liszt (Hrsg.), Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 1, 1905, S. 290 (294 f.).

<sup>2</sup> Freilich gibt es Belege dafür, dass v. Liszt der Ausdifferenzierung der Jugendgerichte unter den Strafgerichten in der dann zu Beginn des 20. Jahrhunderts geschehenen Form nur sehr bedingt etwas abzugewinnen vermochte; vgl. Pieplow, in: Kaiser/Kury/Albrecht (Hrsg.), Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, 1988, S. 605 (620 ff.); ferner Kreuzer, ZJJ 2008, 122 (123 f.).

<sup>3</sup> Vgl. Schaffstein/Beulke/Swoboda, Jugendstrafrecht, 15. Aufl. 2014, Rn. 589 ff.; Böhm/Feuerhelm, Einführung in das Jugendstrafrecht, 4. Aufl. 2004, S. 75 f.; Simon, Der Jugendrichter im Zentrum der Jugendgerichtsbarkeit, Ein Beitrag zu Möglichkeiten und Grenzen des jugendrichterlichen Erziehungsauftrages im Hinblick auf § 37 JGG, Eine Untersuchung in Rheinland-Pfalz und im Saarland zu Aus- und Fortbildung von Jugendrichtern, 2003, S. 9 ff.; Walter, ZJJ 2008, 224 (225 ff.).

<sup>4</sup> Schaffstein/Beulke/Swoboda (Fn. 3), Rn. 571; ähnlich Dallinger/Lackner, Jugendgerichtsgesetz mit ergänzenden Vorschriften, Kommentar, 2. Aufl. 1965, § 37 Rn. 3; zum Ganzen Hauber, ZfJ 1977, 372 (378 ff.).

<sup>5</sup> Vgl. Pfeiffer, Kriminalprävention im Jugendgerichtsverfahren, 1983, S. 328 ff.

<sup>6</sup> Ausführlich Streng, Strafrechtliche Sanktionen, 1. Aufl. 1991, S. 115 f.

<sup>7</sup> Vgl. Kerner, in: DVJJ (Hrsg.), Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention, Bericht über die Verhandlungen des 19. Deutschen Jugendgerichtstages in Mannheim vom 3. bis 7. Oktober 1983, 1984, S. 14 (16 ff.); Breymann, ZfJ 1988, 448 (453); B. Böhm, Hauptverhandlung und Legalbewährung, 1998, S. 104 ff., 155 ff.; Rössner, in: DVJJ (Hrsg.), Verantwortung für Jugend, Dokumentation des 26. Deutschen Jugendgerichtstages vom 25.-28. September 2004 in Leipzig, 2006, S. 309 (312); Schady, in: Ostendorf (Hrsg.), Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 9. Aufl. 2013, § 37 Rn. 4.

<sup>8</sup> A. Böhm, Einführung in das Jugendstrafrecht, 3. Aufl. 1996, S. 76; ausführlich Hauser, MschrKrim 63 (1980), 1 (7 ff.); P.-A. Albrecht, Jugendstrafrecht, 3. Aufl. 2000, § 38 C. II.-III.

<sup>9</sup> Vgl. Streng, ZStW 106 (1994), 60 (85 ff.); ders., Jugendstrafrecht, 3. Aufl. 2012, Rn. 103; ferner P.-A. Albrecht (Fn. 8), § 38 C. IV.; Brunner/Dölling, Jugendgerichtsgesetz.

Der Staatsanwalt nimmt im Jugendstrafrecht eine in einiger Hinsicht zurückgenommene Funktion ein. Freilich hat er in den letzten Jahrzehnten des Diversions-Siegeszuges gerade unter den Aspekten erzieherisch sinnvollen Sanktionsverzichts oder informeller Sanktionierung an Bedeutung gewonnen.<sup>10</sup>

Obschon von daher die Anforderung des § 37 JGG zur erzieherischen Befähigung und jugenderzieherischen Erfahrung von Richtern und Staatsanwälten auch bei nüchterner Betrachtung Sinn gibt, ist sie lediglich „Sollvorschrift“ und wird als unverbindliche Ordnungsvorschrift verstanden. Dass der Gesetzgeber bislang von einer zwingenden Regelung abgesehen hat, dürfte vor allem damit zu tun haben, dass man Erschwernisse der Geschäftsverteilung bei den Justizverwaltungen vermeiden möchte und die zusätzlichen Kosten scheut.<sup>11</sup> Auch wäre einzukalkulieren, dass in Fällen jugendkriminologischer Inkompetenz des Richters oder Staatsanwalts dann u.U. ein Revisionsgrund gem. § 337 StPO vorläge.<sup>12</sup> Dennoch wird – ganz im Sinne von *Ostendorf*<sup>13</sup> – immer wieder nachdrücklich gefordert, einschlägige Aus- oder Fortbildung insbesondere für Jugendrichter obligatorisch zu machen.<sup>14</sup>

Wie § 37 JGG für die Richter und Staatsanwälte, so regelt § 35 Abs. 2 S. 2 JGG für die Jugendschöffen, dass sie erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein sollten. Allerdings gilt insoweit in der Praxis weithin bereits der Elternstatus als hinreichend, eine professionelle Qualifi-

kation oder Erfahrung in der Jugendarbeit wird nicht vorausgesetzt.<sup>15</sup>

## II. Der empirische Befund

### 1. Ausgangslage

Ein Blick in die jugendstrafrechtliche Literatur verschafft recht schnell den Eindruck, dass die derzeitige Ausbildungs- und Fortbildungslage bei den Jugendjustiz-Juristen einigermaßen desillusionierend aussieht<sup>16</sup>. Weithin lässt man die Eigenschaft „Vater“ oder „Mutter“ für die erzieherische Befähigung und Erfahrung i.S.v. § 37 JGG ausreichen bzw. man folgt von vorneherein allein verwaltungstechnischen Überlegungen; und gelegentlich werden einfach sämtliche Strafkammern kleinerer Landgerichte im Wege der Geschäftsverteilung zu Jugendkammern erklärt.<sup>17</sup> Die Chance zu einer der eigenen Neigung entsprechenden Beschäftigung in der Jugendjustiz steigt naheliegender Weise mit der Größe des Gerichts und den damit einhergehenden Möglichkeiten der Spezialisierung.<sup>18</sup> Irgendein Druck oder auch nur eine Erwartung bezüglich des Absolvierens von kriminologischer oder jugendstrafrechtlicher Fortbildung nach Übernahme des Amtes eines Jugendstaatsanwalts oder Jugendrichters besteht nicht.

Freilich sind das Impressionen, welche empirischer Stützung bedürften, wenn man sie zur Grundlage kriminalpolitischer Forderungen machen wollte. Dies gibt Anlass, auf Befragungsdaten aus neueren wie auch älteren Untersuchungen zurückzugreifen. Die Daten auch älterer Studien heranzuziehen, erscheint schon deshalb gerechtfertigt, weil sich die gesetzlichen Anforderungen des § 37 JGG seit Durchführung auch der älteren Erhebungen nicht geändert haben und auch sonst strukturelle Veränderungen im Aus- und Fortbildungsbereich der Justiz nicht erkennbar geworden sind.<sup>19</sup> Zudem

---

Kommentar, 12. Aufl. 2011, § 37 Rn. 3; *Meier/Rössner/Schöch*, Jugendstrafrecht, 3. Aufl. 2013, § 1 Rn. 17; *Czerner/Habetha*, in: *Meier/Rössner/Trüg/Wulf* (Hrsg.), Jugendgerichtsgesetz, Handkommentar, 2. Aufl. 2014, § 37 Rn. 5; *Breymann*, in: *Baier/Möbke* (Hrsg.), Kriminologie ist Gesellschaftswissenschaft, Festschrift für Christian Pfeiffer zum 70. Geburtstag, 2014, S. 119 (123 f.).

<sup>10</sup> Vgl. *Jung*, GA 2008, 599 (605); *Streng*, Jugendstrafrecht (Fn. 9), Rn. 123.

<sup>11</sup> Vgl. auch *Breymann* (Fn. 9), S. 134; *Caspari*, in: DVJJ (Hrsg.), Jugend ohne Rettungsschirm, Herausforderungen annehmen!, Dokumentation des 29. Deutschen Jugendgerichtstages vom 14.-17. September 2013 in Nürnberg, 2015, S. 623 (636 ff.).

<sup>12</sup> Zur entsprechenden Diskussion in Österreich vgl. *Rotner*, JSt 2015, 19 (21 ff.).

<sup>13</sup> Vgl. *Ostendorf*, StV 2002, 436 (444); *ders.*, Jugendstrafrecht, 7. Aufl. 2013, Rn. 80.

<sup>14</sup> Vgl. etwa *Jung*, ZRP 1981, 36 (42); *Scholz*, DVJJ-Journal 1996, 33 (37); *H.-J. Albrecht*, in: DJT (Hrsg.), Verhandlungen des 64. Deutschen Juristentages Berlin 2002, Bd. 1, Gutachten, Teil D, Abteilung Strafrecht, Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?, 2002, D 117 f.; *Streng*, in: DJT (Hrsg.), Verhandlungen des 64. Deutschen Juristentages Berlin 2002, Bd. 2, Teilband 1, Sitzungsberichte, Referate und Beschlüsse, 2002, N 69 ff., 102 f.; Beschlüsse des 64. DJT, NJW 2002, 3073 (3078, VII 1.); *Böhm/Feuerhelm* (Fn. 3), S. 81; *Drews*, ZJJ 2005, 409 (412 f.); *Heinz*, ZJJ 2013, 411 (417); *Wacker*, ZJJ 2014, 167 (169); ferner *Laubenthal*, JZ 2002, 807 (814); *Breymann/Dick*, ZJJ 2008, 298.

---

<sup>15</sup> Vgl. *Gerken*, in: *Gerken/Schumann* (Hrsg.), Ein trojanisches Pferd im Rechtsstaat, Der Erziehungsgedanke in der Jugendgerichtspraxis, 1988, S. 101 (106 ff., 121).

<sup>16</sup> Vgl. *Hauser*, MschrKrim 63 (1980), 1 (6); *Scholz*, DVJJ-Journal 1998, 3 (6 f.); *Böhm/Feuerhelm* (Fn. 3), S. 80 f.; *Drews*, ZJJ 2005, 409 (410); *Schneider*, in: *Göppinger*, Kriminologie, 6. Aufl. 2008, § 32 Rn. 8; *Breymann*, ZJJ 2005, 185 (186 ff.); *Ohder*, in: *Müller/Sander/Válková* (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag, 2009, S. 427 (430 ff.); *Ostendorf*, ZJJ 2012, 240 (245); *ders.*, Jugendstrafrecht (Fn. 13), Rn. 80; *Meier/Rössner/Schöch* (Fn. 9), § 13 Rn. 3; *Breymann* (Fn. 9), S. 125 ff.

<sup>17</sup> Vgl. zum Ganzen *Hauber*, ZfJ 1977, 372 (376 f.); *Hauser*, MschrKrim 63 (1980), 1 (6); *Adam/Albrecht/Pfeiffer*, Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland, 1986, S. 33 ff.; *Kreuzer*, Unsere Jugend 51 (1999), 56 (58 f.); *Drews*, ZJJ 2005, 409 (411).

<sup>18</sup> Vgl. *Adam/Albrecht/Pfeiffer* (Fn. 17), S. 35; *Buckolt*, Die Zumessung der Jugendstrafe, Eine kriminologisch-empirische und rechtsdogmatische Untersuchung, 2009, S. 202 f.; wenig plausibel anders *Simon* (Fn. 3), S. 74.

<sup>19</sup> Auf der Datengrundlage einer 2003 bundesweit durchgeführten Befragung verweist *Drews* auf eine „seit über 20

kann nur unter Berücksichtigung auch solcher Studien der Versuch unternommen werden, Entwicklungen nachzuzeichnen.

## 2. Studien zu Rekrutierung, Spezialisierung sowie Aus- und Fortbildung der Jugend-Justizjuristen

### a) Bundesweite Befragungen

#### aa) Die Studie von Pommerening 1979-1980

Eine von der DVJJ unterstützte Befragung von Jugendrichtern durch Pommerening erfasste letztlich 142 Befragte, was einem Rücklauf von 34 % entspricht. Dabei erwiesen sich die angeschriebenen DVJJ-Mitglieder mit 75,7 % als sehr kooperativ, bei den restlichen angeschriebenen Jugendrichtern konnte hingegen eine Rücklaufquote von lediglich 26,4 % erzielt werden.<sup>20</sup>

70 % der Antwortenden gaben an, auf eigenen Wunsch Jugendrichter geworden zu sein.<sup>21</sup> 38 % der Jugendrichter waren ausschließlich in dieser Funktion tätig.<sup>22</sup> Zugleich als Vormundschaftsrichter tätig waren 30 % der Befragten.<sup>23</sup>

Hinsichtlich spezifischer Ausbildung entfielen nur 19 Nennungen auf die Teilnahme an Jugendstrafrecht, Kriminologie oder sonstigen humanwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen während des Studiums.<sup>24</sup> Bei Unterstellung, dass alle Befragten nur eine Nennung abgegeben haben, wären das 13,4 % der Befragten. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen mit zumindest auch sozialwissenschaftlichen Inhalten gaben 59,9 % der Antwortenden an.<sup>25</sup>

Unverkennbar ist die Höhe der Fortbildungsrate durch die wegen der Stichprobenbildung überdurchschnittlich große Gruppe der DVJJ-Mitglieder beeinflusst.<sup>26</sup> Denn diese Gruppe erwies sich in der Auswertung als besonders interessiert an sozialwissenschaftlichen Befunden und positiv eingestellt zu deren Berücksichtigung im Justizalltag.<sup>27</sup>

---

Jahren nahezu unveränderten Aus- und Fortbildungssituation“ (Drews, ZJJ 2005, 409 [409]); ferner Breymann, ZJJ 2005, 185 (189).

<sup>20</sup> Vgl. Pommerening, Pädagogisch relevante Dimensionen des Selbstbildes von Jugendrichtern, Eine empirische Untersuchung in der Bundesrepublik Deutschland, 1982, S. 49 f.

<sup>21</sup> Vgl. Pommerening (Fn. 20), S. 83, 246.

<sup>22</sup> Vgl. Pommerening (Fn. 20), S. 72.

<sup>23</sup> Vgl. Pommerening (Fn. 20), S. 70 f.

<sup>24</sup> Vgl. Pommerening (Fn. 20), S. 72.

<sup>25</sup> Vgl. Pommerening (Fn. 20), S. 84 f., 247.

<sup>26</sup> Zur überdurchschnittlich hohen Fortbildungsrate der DVJJ-Mitglieder vgl. auch bei Drews, Die Aus- und Fortbildungssituation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten in der Bundesrepublik Deutschland, Anspruch und Wirklichkeit von § 37 JGG, S. 102, 104; Höynck/Leuschner, Das Jugendgerichtsbarometer, Ergebnisse einer bundesweiten Befragung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten, 2014, S. 61.

<sup>27</sup> Vgl. Pommerening (Fn. 20), S. 84, 132, 151, 213 f.

#### bb) Die Studie von Adam, Albrecht und Pfeiffer 1982-1983

Von der DVJJ initiiert wurde eine von Adam, Albrecht und Pfeiffer durchgeführte bundesweite Befragung von Jugendrichtern und anschließend von Jugendstaatsanwälten. Erfasst wurden 341 Richter und 229 Staatsanwälte, wobei nur für Staatsanwälte eine Rücklaufquote ermittelbar war, welche bei 29 % lag.<sup>28</sup>

42,8 % der Jugendrichter gaben an, diese Position auf eigenen Wunsch zugewiesen erhalten zu haben. Bei Jugendstaatsanwälten liegt der entsprechende Wert mit 31,4 % niedriger.<sup>29</sup>

38 % der Jugendrichter waren (nahezu) ausschließlich in dieser Funktion tätig; für die Jugendstaatsanwälte galt dies sogar für 58,2 %.<sup>30</sup> Zugleich als Vormundschaftsrichter tätig waren 16,7 % der befragten Richter.<sup>31</sup>

Während des juristischen Studiums hatten 36,5 % der späteren Jugendstrafrechtler keine einzige jugendstrafrechtsrelevante Veranstaltung (hier: Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzugsrecht) besucht und weitere 20,3 % lediglich eines der fraglichen Fachgebiete in nur einem Semester gehört.<sup>32</sup>

Hinsichtlich Besuchs von Fortbildung in den letzten zwölf Monaten waren die Richter nach Fortbildung jeder Art gefragt worden, die Staatsanwälte nach solcher „mit Bezügen zum Jugendstrafrecht“.<sup>33</sup> Von daher betreffen die erfragten Daten der Jugendrichter wohl überwiegend Veranstaltungen ohne Jugendstrafrechtsbezug.<sup>34</sup> Unter diesem Vorbehalt ergibt sich, dass 54 % der Richter und 33,6 % der Staatsanwälte die Frage bejahten.<sup>35</sup> Insgesamt 33,1 % der Befragten haben weder universitäre Ausbildung noch im letzten Jahr Fortbildung absolviert, auf der anderen Seite können 22,3 % beides vorweisen.<sup>36</sup>

#### cc) Die Studie von Drews 2003

Eine bundesweite Jugendrichter- und Jugendstaatsanwaltsbefragung wurde 2003 von Drews durchgeführt.<sup>37</sup> Angeschrieben worden waren Mitglieder der DVJJ, die gebeten wurden, weitere zwei Fragebogen an Kollegen weiterzureichen. Von den ausgegebenen Fragebögen kamen 129 ausgefüllte zurück, was eine Rücklaufquote von 16,2 % ergibt.<sup>38</sup> Der Auswahl der Befragten gemäß waren rund 52 % der Antwortenden DVJJ-Mitglieder,<sup>39</sup> was eine spezifische Selektion darstellt.

54,1 % der Richter und 44,2 % der Staatsanwälte gaben an, auf eigene Initiative hin in der Jugendjustiz eingesetzt zu

---

<sup>28</sup> Vgl. Adam/Albrecht/Pfeiffer (Fn. 17), S. VII, 25 ff.

<sup>29</sup> Vgl. Adam/Albrecht/Pfeiffer (Fn. 17), S. 33.

<sup>30</sup> Vgl. Adam/Albrecht/Pfeiffer (Fn. 17), S. 44.

<sup>31</sup> Vgl. Adam/Albrecht/Pfeiffer (Fn. 17), S. 176.

<sup>32</sup> Vgl. Adam/Albrecht/Pfeiffer (Fn. 17), S. 54.

<sup>33</sup> Vgl. Adam/Albrecht/Pfeiffer (Fn. 17), S. 162, 179.

<sup>34</sup> Vgl. dazu die Daten von Simon (Fn. 3), S. 93 f.

<sup>35</sup> Vgl. Adam/Albrecht/Pfeiffer (Fn. 17), S. 59.

<sup>36</sup> Vgl. Adam/Albrecht/Pfeiffer (Fn. 17), S. 62.

<sup>37</sup> Drews (Fn. 26).

<sup>38</sup> Vgl. Drews (Fn. 26), S. 71 f. (dort aber 16,58 % benannt).

<sup>39</sup> Vgl. Drews (Fn. 26), S. 82 f.

sein.<sup>40</sup> 49,6 % der Befragten waren in reinen Jugenddezernaten tätig, nämlich 44,7 % der Richter und 59,1 % der Staatsanwälte.<sup>41</sup> 10,4 % der Amtsrichter waren zugleich für Familien- und/oder Vormundschaftssachen zuständig.<sup>42</sup>

Im Studium hatten 61,2 % der Richter Veranstaltungen mit Bezug zum Jugendstrafrecht (insbes. Jugendstrafrecht, Kriminologie und Strafvollzug) besucht, 36,5 % der Befragten hatten mehr als nur eines dieser Fächer belegt. Für die Staatsanwälte lauten die entsprechenden Werte 75 % bzw. 45,5 %.<sup>43</sup>

Von den befragten Richtern gaben 81,2 % die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen mit Bezug zum Jugendrecht an, bei den Staatsanwälten lag der Anteil bei 84,1 %.<sup>44</sup> Eine besonders hohe Fortbildungsrate war bei den – in der Studie weit überrepräsentierten – DVJJ-Mitgliedern feststellbar.<sup>45</sup>

#### dd) Die Studie von Höynck und Leuschner 2013

Als „Jugendgerichtsbarometer“ überschrieben haben Höynck und Leuschner die von ihnen durchgeführte Online-Befragung. Es handelt sich um eine bundesweite Befragung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten, an der letztlich aber nur ca. 15 % der Jugendrichter und ca. 14 % der Jugendstaatsanwälte teilgenommen haben. Berücksichtigt man nur solche Justizjuristen, die eine jugendstrafrechtliche Zuständigkeit von mindestens zwanzig Prozent aufweisen, dann liegt die Rücklaufquote beider Gruppen bei etwas über 20 %.<sup>46</sup>

22,4 % der Jugendrichter waren ausschließlich in dieser Funktion tätig; für die Jugendstaatsanwälte galt Entsprechendes für 31 %.<sup>47</sup> Lediglich 8,5 % der befragten Richter waren zugleich als Familienrichter tätig.<sup>48</sup>

Während des Studiums besuchten 58,5 % der Jugendstaatsanwälte und 67,4 % der Jugendrichter keine Lehrveranstaltungen, welche direkten oder indirekten Bezug zum Jugendstrafrecht aufwiesen; auf der anderen Seite hatten 35,4 % bzw. 25,2 % das Jugendstrafrecht beinhaltende Wahlfach bzw. den entsprechenden Schwerpunkt gewählt.<sup>49</sup>

Deutlich häufiger wurde einschlägige Fortbildung angeben. 81,5 % der Staatsanwälte und 87,2 % der Richter hatten an Fortbildung oder Tagungen zum Jugendstrafrecht teilgenommen. Innerhalb der letzten zwei Jahre hatten 68 % der Befragten Fortbildungsveranstaltungen besucht.<sup>50</sup> Wie eng der Bezug zum Jugendstrafrecht bei diesen Veranstaltungen tatsächlich war, muss angesichts der Frageformulierung

aber offen bleiben. Denn die Frage nach Fortbildung „hinsichtlich Ihrer Tätigkeit als Jugendrichterin/Jugendrichter oder Jugendstaatsanwältin/Jugendstaatsanwalt“<sup>51</sup> lässt es ohne weiteres zu, jede strafrechtsbezogene Fortbildung hier zuzuordnen. Eine besonders hohe Fortbildungsrate war bei den – in der Studie leicht überrepräsentierten<sup>52</sup> – DVJJ-Mitgliedern feststellbar.<sup>53</sup>

Bemerkenswert fällt die Diskrepanz zwischen Selbstbeurteilung und Beurteilung der fachlichen Kompetenz anderer aus. Während sich fast alle Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte für ihre spezifische Aufgabe hinlänglich ausgebildet empfinden, sehen besonders die Richter die eigenen Kollegen und die Angehörigen der anderen Berufsgruppe deutlich kritischer.<sup>54</sup>

#### b) Regionale Befragungen

##### aa) Die Studie von Simon in zwei Bundesländern 2000-2001

Eine Befragung der Jugendrichter an Amtsgerichten und Landgerichten der Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland war 2000-2001 von Simon durchgeführt worden. Von 108 Angeschriebenen hatten den Fragebogen 70 (= 64,8 %) ausgefüllt zurückgesandt. Die Unterstützung durch die Justizministerien dürfte für die erfreulich hohe Rücklaufquote mit verantwortlich gewesen sein.<sup>55</sup>

Auf eigenen Wunsch hin waren 47,1 % der Befragten zum Jugendrichter bestellt worden.<sup>56</sup> Lediglich 14,3 % der Jugendrichter waren ausschließlich in dieser Funktion tätig und nur 11,4 % der Antwortenden waren zugleich als Vormundschaftsrichter tätig.<sup>57</sup>

Während des juristischen Studiums hatte gut ein Fünftel der späteren Jugendrichter keine einzige jugendstrafrechtsrelevante Veranstaltung (insbes. Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzugsrecht) besucht und weitere 14,3 % lediglich eines der fraglichen Fachgebiete in nur einem Semester gehört.<sup>58</sup>

Auch bezüglich der in den letzten zwei Jahren besuchten oder für das Jahr 2001 eingeplanten Fortbildung spielte das Jugendstrafrecht eine nur untergeordnete Rolle, betraf nämlich nur rund 30 % der Veranstaltungen.<sup>59</sup> Insgesamt ein Fünftel der Richter hatte weder jugendstrafrechtsrelevante universitäre Ausbildung noch in den benannten drei Jahren derartige Fortbildung wahrgenommen bzw. eingeplant. Auf der anderen Seite erwiesen sich ebenso viele Richter als sowohl aus- als auch fortgebildet.<sup>60</sup>

<sup>40</sup> Vgl. Drews (Fn. 26), S. 91 f.

<sup>41</sup> Vgl. Drews (Fn. 26), S. 84.

<sup>42</sup> Vgl. Drews (Fn. 26), S. 86.

<sup>43</sup> Vgl. Drews (Fn. 26), S. 95.

<sup>44</sup> Vgl. Drews (Fn. 26), S. 102.

<sup>45</sup> Vgl. Drews (Fn. 26), S. 102, 104.

<sup>46</sup> Vgl. Höynck/Leuschner (Fn. 26), S. 37; zur Befragung auch Höynck/Leuschner, ZJJ 2014, 364 ff.; Höynck, in: DVJJ (Fn. 11), S. 509.

<sup>47</sup> Vgl. Höynck/Leuschner (Fn. 26), S. 47.

<sup>48</sup> Vgl. Höynck/Leuschner (Fn. 26), S. 49.

<sup>49</sup> Vgl. Höynck/Leuschner (Fn. 26), S. 58.

<sup>50</sup> Vgl. Höynck/Leuschner (Fn. 26), S. 60.

<sup>51</sup> Vgl. Höynck/Leuschner (Fn. 26), S. 148.

<sup>52</sup> Vgl. Höynck/Leuschner (Fn. 26), S. 65.

<sup>53</sup> Vgl. Höynck/Leuschner (Fn. 26), S. 61.

<sup>54</sup> Vgl. Höynck/Leuschner (Fn. 26), S. 67 ff.

<sup>55</sup> Vgl. Simon (Fn. 3), S. 59 f.

<sup>56</sup> Vgl. Simon (Fn. 3), S. 73.

<sup>57</sup> Vgl. Simon (Fn. 3), S. 66 f.

<sup>58</sup> Vgl. Simon (Fn. 3), S. 82 f.

<sup>59</sup> Vgl. Simon (Fn. 3), S. 93 f.

<sup>60</sup> Vgl. Simon (Fn. 3), S. 98.

*bb) Die Studie von Buckolt in sechs Bundesländern 2004*

Eine schriftliche Befragung der Jugendrichter von Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt führte *Buckolt* durch, wobei der Interessenschwerpunkt im Bereich der Strafzumessung lag. Beantwortet wurde der Fragebogen von 342 Richtern, was einen Rücklauf von 37,1 % bedeutete.<sup>61</sup>

28 % der Befragten gaben an, aufgrund eigener Bemühungen Jugendrichter geworden zu sein.<sup>62</sup> Ein hoher Spezialisierungsgrad in Jugendsachen fand sich insbesondere bei Befragten aus den großen Städten.<sup>63</sup> Nur 14 % der Richter waren zugleich als Vormundschaftsrichter tätig.<sup>64</sup>

In der universitären Ausbildung dominierte unter den jugendstrafrechtsnahen Fächern die Kriminologie, die von zwei Dritteln der Befragten wahrgenommen worden war. Es folgen Vorlesungen in Jugendstrafrecht mit 34,8 % und Strafvollzug sowie Psychologie mit jeweils rd. 14 % der Befragten.<sup>65</sup>

Hinsichtlich besuchter Fortbildungsveranstaltungen war die Fragestellung sehr umfassend auf strafrechts- und kriminologiebezogene Veranstaltungen gerichtet und nur bezüglich des Jahres 2003 gestellt. 53,2 % der Befragten hatten in diesem Jahr keine Fortbildung absolviert, 30,9 % im Umfang von 1 bis 5 Tagen Dauer, der Rest länger.<sup>66</sup>

*c) Zwischenergebnis*

Seit längerem schon wurden Untersuchungen zur Spezialisierung und Qualifikation der Jugendrichter (und auch Jugendstaatsanwälte) durchgeführt, die wichtigsten der ab Anfang der 1980er Jahre publizierten wurden vorstehend skizziert. Diese Befragungsstudien leiden fast durchwegs an der geringen Teilnahmebereitschaft der zu untersuchenden Population. Rücklaufquoten von lediglich 16 % bis 37 % wurden lediglich in einer einzigen Studie deutlich überschritten. Dies bedeutet, dass sich in den erhobenen Daten erhebliche Selektionseffekte niedergeschlagen haben, welche jede Interpretation der Befunde mit großen Unsicherheiten befrachten. Allein die von Ministeriumsseite unterstützte Studie von *Simon* erbrachte einen Rücklauf von nahezu zwei Dritteln der Angeschriebenen. Freilich leidet diese Studie an der geringen Zahl von nur 70 Teilnehmern, was die Verallgemeinerbarkeit (d.h. statistische Signifikanz) ihrer Befunde relativiert.

Neben der weithin geringen Antwortbereitschaft erwies sich als weiterer Verzerrungsfaktor eine gelegentlich betonte Adressierung von DVJJ-Mitgliedern. Diese Gruppe erwies sich – wenig überraschend – als überdurchschnittlich stark an Fortbildung gerade auch im sozialwissenschaftlichen Bereich interessiert und engagiert.

Ein Vergleich der Befragungsergebnisse hinsichtlich einer Entwicklung über die Zeit hinweg erscheint schwierig<sup>67</sup>. Die universitäre Ausbildung und die Fortbildung in der Berufspraxis wurden in jeder Studie auf eigene Weise erhoben, weshalb Vergleiche schon von daher zumeist zum Scheitern verurteilt sind.

Eine zunehmende Tendenz zeichnet sich hinsichtlich der eigenmotivierten Zuweisung zur Tätigkeit in der Jugendjustiz ab, wenngleich die Ergebnisse in den verschiedenen Studien erheblich variieren. Hingegen scheint die gem. § 34 Abs. 2 JGG empfohlene Wahrnehmung auch der familien- oder vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben durch den Jugendrichter abzunehmen.

In der Zusammenschau lassen die vorgestellten Studien viel ungeklärt. Etwa fehlt ein Vergleich der in Jugendsachen Tätigen mit nur im Allgemeinen Strafrecht tätigen Richtern und auch Staatsanwälten. Dies ist deshalb hervorzuheben, weil das Proprium des Jugendrichter-Seins sich am ehesten noch in einem derartigen Vergleich klären lässt. Zudem lassen die weithin sehr geringen Rücklaufquoten den Wunsch nach Erhärtung vorliegender Befunde durch Studien mit insoweit soliderer Datenbasis aufkommen. Eine hohe Rücklaufquote auf Grundlage einer großen Untersuchungsgruppe ist für die Aussagekraft von Befragungsdaten von entscheidender Bedeutung.

*3. Eine regionale Studie zum Vergleich von Jugendstrafrechtlern mit anderen Justizjuristen 1979-1980*

Eine vom Verfasser 1979-1980 in Niedersachsen durchgeführte Befragung aller 821 Strafrichter und Staatsanwälte mit dem Schwerpunkt Strafzumessung führte zu einem Rücklauf von 525 ausgefüllten Fragebögen und damit zu einer für derartige postalische Befragungen ungewöhnlich hohe Rücklaufquote von 63,9 %. Drei dieser Fragebogen trafen verspätet ein, weshalb 522 Fragebogen auswertbar waren<sup>68</sup>. Für die hohe Rücklaufquote dürfte nicht zuletzt die nachdrückliche Unterstützung dieser Befragung durch das niedersächsische Justizministerium wirksam geworden sein.

182 Befragte (= 34,9 %) gaben an, in Jugendsachen tätig zu sein, davon 90 Richter am Amtsgericht, 35 Richter am Landgericht und 57 Staatsanwälte. Acht Befragte (= 1,5 % von 522) beantworteten diese Frage nicht. Das arithmetische Mittel der Tätigkeitsdauer in Jugendsachen betrug 5,2 Jahre, wobei die Amtsrichter mit 6,4 Jahren<sup>69</sup> die meiste Erfahrung in Jugendsachen aufwiesen. Nicht erfragt worden war der Spezialisierungsgrad im Sinn des Anteils der Beschäftigung mit Jugendsachen am Arbeitspensum.

Da es bei den Oberlandesgerichten eine besondere Zuständigkeit für Jugendsachen nicht gibt, wurde diese Gruppe

<sup>61</sup> Vgl. *Buckolt* (Fn. 18), S. 182 ff.

<sup>62</sup> Vgl. *Buckolt* (Fn. 18), S. 196.

<sup>63</sup> Vgl. *Buckolt* (Fn. 18), S. 202 f.

<sup>64</sup> Vgl. *Buckolt* (Fn. 18), S. 205 f.

<sup>65</sup> Vgl. *Buckolt* (Fn. 18), S. 208 f.

<sup>66</sup> Vgl. *Buckolt* (Fn. 18), S. 211 f., 485.

<sup>67</sup> Vgl. auch *Höynck/Leuschner* (Fn. 26), S. 60.

<sup>68</sup> Vgl. *Streng*, Strafzumessung und relative Gerechtigkeit, Eine Untersuchung zu rechtlichen, psychologischen und soziologischen Aspekten ungleicher Strafzumessung, 1984, S. 78 ff.

<sup>69</sup> Ohne die Richter auf Probe 6,9 Jahre; vgl. *Streng* (Fn. 68), S. 368.

(16 Befragungsteilnehmer) aus den folgenden Berechnungen ganz ausgeschlossen.

*a) Rekrutierungskriterien*

Hinsichtlich des Zugangs zur Tätigkeit in der Jugendjustiz glaubt man beobachtet zu haben, dass nicht selten solche Richter in das Jugendstrafrecht abgeschoben werden, die als juristisch weniger qualifiziert gelten<sup>70</sup>. Da in der vorliegenden Erhebung auch die Examensergebnisse abgefragt wurden, ließ sich diese Hypothese überprüfen. Die Berechnungen belegen für die Zweite Juristische Staatsprüfung (Assessorexamen) einen signifikanten, wenngleich schwach ausgeprägten hypothesenentsprechenden Zusammenhang anhand aller Richter am AG und LG sowie Staatsanwälte ( $r = -.09$ ,  $p = .04$ ).<sup>71</sup> Dieser Effekt wurde fast ganz von den Amtsrichtern geprägt, von denen die in Jugendstrafsachen Judizierenden deutlich schlechtere Noten im Assessorexamen erzielt hatten, als die allgemeinen Strafrichter; 38,2 % der in Jugendsachen Tätigen hatten lediglich die Note „ausreichend“ erzielt, gegenüber 15,5 % der anderen Amtsrichter ( $r = -.20$ ,  $p = .01$ ). Für Landrichter und Staatsanwälte war kein auch nur näherungsweise Zusammenhang dieser Art erkennbar ( $r = .04$ ,  $p = .69$  bzw.  $r = -.02$ ,  $p = .77$ ).

Da sich in der Notengebung bzw. in den Examenanforderungen für den Zugang zur Justiz über die Jahre einiges geändert hat, soll auch dieser Faktor in der Analyse berücksichtigt werden. Denn sowohl hinsichtlich der Ersten Juristischen Staatsprüfung (Referendarexamen) als auch hinsichtlich des Assessorexamens ergab sich, dass die jüngeren Richter und Staatsanwälte durchschnittlich bessere Noten erzielt hatten ( $r = .10$ ,  $p = .03$ ;  $r = .27$ ,  $p = .000$ ). Zu überprüfen war, ob auch bei Kontrolle dieses Jahrgangseffekts (gemessen anhand der Altersvariable) der oben dargestellte Zusammenhang zwischen Note im Assessorexamen und Tätigkeit in der Jugendjustiz erhalten bleibt. In eine multiple Regressionsanalyse wurde die Variable zur Tätigkeit in Jugendsachen als abhängige (zu erklärende) Variable eingesetzt, während die Note im Assessorexamen und die Altersvariable als unabhängige Variablen genutzt wurden. Es zeigt sich dabei, dass die Note im Assessorexamen ihren Erklärungsgehalt hinsichtlich der Tätigkeit in Jugendsachen mit sogar leicht erhöhter Stärke beibehält.<sup>72</sup>

Die Note im Referendarexamen weist noch eindeutigere und sehr signifikante hypothesenentsprechende Zusammen-

<sup>70</sup> Vgl. *Breymann*, in: DVJJ (Hrsg.), *Jugend im sozialen Rechtsstaat*, Für ein neues Jugendstrafrecht, Dokumentation des 22. Deutschen Jugendgerichtstages vom 26. bis 30. September in Regensburg, 1996, S. 307 (328); *Kreuzer*, *Unsere Jugend* 51 (1999), 56 (58).

<sup>71</sup> Für die Interpretation der Vorzeichen der im Folgenden wiedergegebenen Korrelationseffizienten (Pearsons  $R$  bzw. standardisierter Korrelationskoeffizient  $\beta$ ) kann auf die aus dem Anhang bei *Streng* (Fn. 68), S. 351 ff., zu entnehmenden Kodierungen der einzelnen Variablen verwiesen werden.

<sup>72</sup> Bezüglich Jugendsachen (ja/nein) als abhängiger Variable: Examensnote Assessorexamen (gut .... ausreichend)  $\beta = -.12$ ,  $p = .000$ , Alter (< 36 Jahre ...  $\geq$  56 Jahre)  $\beta = .08$ ,  $p = .08$ .

hänge mit der späteren Tätigkeit in Jugendsachen auf ( $r = -.15$ ,  $p = .001$ ). Bei einer nach Tätigkeit differenzierenden Analyse zeigt sich dieser Zusammenhang wiederum bei den Amtsrichtern am deutlichsten. 51,7 % der in Jugendsachen Tätigen hatten im Ersten Staatsexamen nur die Note „ausreichend“ erzielt, hingegen 35,7 % der ausschließlich im Allgemeinen Strafrecht Tätigen ( $r = -.18$ ,  $p = .02$ ). Bei den Staatsanwälten lässt sich immerhin als Tendenz gesichert beobachten, dass die Examensnoten der in Jugendsachen Tätigen etwas schlechter ausgefallen waren ( $r = -.12$ ,  $p = .09$ ). Die auch hier für alle Justizjuristen zusammenfassend durchgeführte multiple Regressionsanalyse unter Einbeziehung auch der Altersvariable untermauert den Befund.<sup>73</sup>

Bei der Interpretation dieser Daten wird man gleichwohl nicht ohne weiteres von einer Bestätigung der Abschiebungshypothese ausgehen dürfen. Als Alternativ-Interpretation lässt sich in Betracht ziehen, dass bereits in den Examensergebnissen der später als Jugendstrafrechtler Tätigen sich eine grundsätzliche Relativierung des Interesses an der „reinen Rechtswissenschaft“ deutlich gemacht haben kann, das als „Interesse am Menschen“ dann später ein Motiv zum Engagement in der Jugendjustiz – speziell als Jugendrichter – gegeben haben kann. Ob dieser alternative Erklärungsansatz plausibel ist, lässt sich anhand des Umfangs des Interesses an außerjuristischen Fächern schon im Studium überprüfen.

*b) Aus- und Fortbildung*

Es erweist sich, dass die später in Jugendsachen Tätigen während ihres Studiums geringfügig (und nicht signifikant) weniger kriminologische oder strafvollzugskundliche Lehrveranstaltungen besucht hatten, als die anderen Justizjuristen ( $r = -.02$ ,  $p = .61$ ). Speziell von den Jugendrichtern gaben z.B. 36,8 % der Antwortenden an, keine einzige derartige Veranstaltung wahrgenommen zu haben, gegenüber 26,6 % der anderen Richter ( $r = -.08$ ,  $p = .17$ ). Dieser Befund spricht gegen die oben dargestellte Alternativ-Hypothese zur Erklärung der schlechteren Examensergebnisse der Jugendrichter am Amtsgericht. Denn von einem größeren Interesse an außerhalb des klassischen juristischen Fächerkanons liegenden sozialwissenschaftlichen Fächern seitens der später in Jugendsachen Tätigen kann nicht die Rede sein.

Anders sieht die Lage bei den Fortbildungsveranstaltungen aus. Die in Jugendsachen Tätigen haben signifikant mehr Fortbildungen in Kriminologie bzw. Strafvollzugskunde besucht als die anderen Befragten ( $r = .16$ ,  $p = .000$ ). Freilich ist zugleich festzuhalten, dass immerhin 40,9 % der Jugendstrafrechtler keinerlei Fortbildung der genannten Art genossen hatten und sogar 57,3 % der anderen Befragten. Hinsichtlich der Dauer derartiger Fortbildung dominieren die in Jugendsachen Tätigen denn auch mit einem arithmetischen Mittel von 20,4 Tagen gegenüber 16,4 Tagen bei den anderen Befragten ( $r = -.11$ ,  $p = .09$ ). Dieser Unterschied bleibt auch dann bestehen und lässt sich statistisch erhärten, wenn man zu Kontrollzwecken zusätzlich die Altersvariable in einer

<sup>73</sup> Bezüglich Jugendsachen (ja/nein) als abhängiger Variable: Examensnote Referendarexamen (gut .... ausreichend)  $\beta = -.16$ ,  $p = .000$ , Alter (< 36 Jahre ...  $\geq$  56 Jahre)  $\beta = .07$ ,  $p = .14$ .

multiplen Regressionsanalyse berücksichtigt<sup>74</sup>. Getragen wird diese intensivere Fortbildung freilich allein von den Jugendrichtern in Relation zu ihren allgemein strafrechtlich tätigen Richterkollegen ( $r = -.22$ ,  $p = .008$ ).

Kein signifikanter Unterschied ergab sich bezüglich des Ob einer Wahrnehmung von Fortbildung speziell im Strafrecht zwischen den Jugendstrafrechtlern und den anderen Strafrjuristen; jeweils gut 74 % der beiden Gruppen hatten strafrechtliche Fortbildungen besucht. Freilich lag die durchschnittliche Dauer bei den Jugendstrafrechtlern mit 20,1 Tagen gegenüber 25,4 Tagen bei den anderen Befragten deutlich niedriger ( $r = .11$ ,  $p = .03$ ). Dies erstaunt angesichts der stärkeren Fokussierung der Jugendstrafrechtler auf kriminologische bzw. strafvollzugskundliche Fortbildung auch wenig. Per multipler Regressionsanalyse lässt sich überdies klären, dass die unterschiedliche Fortbildungsdauer weitestgehend durch die Altersvariable und mit der gerade bei den Staatsanwälten häufigeren strafrechtlichen Fortbildung erklärbar ist, während in diesem Erklärungsmodell die Tätigkeit in Jugendsachen einen nur schwachen Zusammenhang mit einer geringen strafrechtsbezogenen Fortbildungsdauer aufweist.<sup>75</sup>

Da in der Befragung auch die Examensnoten erfragt worden waren, ließen sich diesbezüglich Zusammenhänge mit Merkmalen der Aus- und Fortbildung errechnen. Bemerkenswert erscheint insoweit, dass die Fortbildungsbereitschaft in Kriminologie und Strafvollzugskunde unter den Justizjuristen umso geringer ausgeprägt war, je besser ihre Noten im Ersten Staatsexamen ausgefallen waren ( $r = -.14$ ,  $p = .001$ ). Entsprechendes gilt für das Zweite Staatsexamen, denn nur 39,4 % derjenigen, die hier mindestens die Note „vollbefriedigend“ erzielt hatten, waren in derartiger Fortbildung gewesen, jedoch 50,5 % der Befragten mit der Note „befriedigend“ und sogar 62,5 % derjenigen mit der Note „ausreichend“ ( $r = -.18$ ,  $p = .000$ ). Wiederum entsprechendes gilt für die strafrechtliche Fortbildung ( $r = -.08$ ,  $p = .06$ ;  $r = -.14$ ,  $p = .002$ ). In der Zahl der Fortbildungstage lassen sich diese Zusammenhänge in gleicher Richtung nachweisen, jedoch etwas schwächer ausgeprägt; der deutlichste Zusammenhang besteht hier zwischen der Note im Zweiten Staatsexamen und der Fortbildungsdauer ( $r = .14$ <sup>76</sup>,  $p = .008$ ). Dies gilt für Jugendstrafrechtler grundsätzlich ebenso wie für die restlichen Befragten.

Hinsichtlich der Wahrnehmung des Faches Kriminologie etc. im Studium ließen sich keine auch nur annähernd signifikante Zusammenhänge mit den Staatsexamensnoten feststellen.

Die Frage, in welchem Umfang sich die Befragten „über die Ergebnisse kriminologisch/strafvollzugskundlicher Forschung“ informieren, ergab, dass lediglich 14,2 % der Befragten sich darüber „regelmäßig“ informierten. Zwischen Jugendstrafrechtlern und anderen Befragten zeigt sich hier kein signifikanter Unterschied ( $r = .04$ ,  $p = .36$ ). Festzuhalten bleibt immerhin, dass die Jugendrichter am Amtsgericht die Frage nach regelmäßiger Information über kriminologische bzw. strafvollzugskundliche Forschungsergebnisse mit 21,1 % am häufigsten bejahten, die Jugendrichter am Landgericht hingegen nur mit 11,4 % und die Jugendstaatsanwälte mit 10,5 %.

Der Nutzen kriminologischer bzw. strafvollzugskundlicher Erkenntnisse für die Berufspraxis wurde von den Befragten überwiegend nicht sehr hoch eingeschätzt, nämlich mit insges. 31,8 % Nennungen „sehr“ oder „merklich“, hingegen mit 61,7 % Nennungen „kaum“ oder „gar nicht“ (Keine Angabe = 6,5 %). Freilich fiel die Stellungnahme der Jugendstrafrechtler etwas positiver aus ( $r = .12$ ,  $p = .01$ ) und es beurteilten die Richter den Nutzen als deutlich größer als dies die Staatsanwälte taten ( $r = .16$ ,  $p = .001$ ). So bejahten von den in Jugendsachen tätigen Richtern 42,4 % einen Nutzen „sehr“ oder „merklich“ und 50,4 % gaben „kaum“ oder „gar nicht“ an (Keine Angabe = 7,2 %).

Wenig überraschend hängt das Maß der Hoch- oder Geringschätzung kriminologischer Erkenntnisse mit dem Ob und dem Umfang kriminologischer Ausbildung in der Universität zusammen ( $r = .14$ ,  $p = .002$ ). Auch von Teilnehmern einschlägiger Fortbildung wurden Kriminologie und Strafvollzugskunde mehr geschätzt ( $r = .24$ ,  $p = .000$ ), und dies umso mehr, je höher die Anzahl der Fortbildungstage war ( $r = -.17$ ,<sup>77</sup>  $p = .014$ ). Ob die Beschäftigung mit Kriminologie das Hochschätzen von deren Forschungsergebnisse fördert oder ob umgekehrt eine bereits vorhandene positive Einstellung gegenüber dieser Disziplin zur Wahrnehmung derartiger Ausbildungs- oder Fortbildungsangebote führt, lässt sich anhand der Daten nicht eindeutig klären. Immerhin erscheint es plausibel, dass ein Kontakt zu Kriminologie schon in der universitären Ausbildung dazu führt, derartige sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse dann als praxisrelevant anzusehen. Eine multivariate Berechnung ergibt, dass kriminologische Forschungsergebnisse eher hochgeschätzt werden von Befragten, die zwei oder mehr universitäre kriminologische Veranstaltungen besucht haben, von Strafrichtern, von in Jugendsachen Tätigen und von älteren Befragten.<sup>78</sup>

<sup>74</sup> Bezüglich Fortbildungsdauer Kriminologie etc. (wenig ... viel) als abhängiger Variable: Alter (< 36 Jahre ... ≥ 56 Jahre)  $\beta = .19$ ,  $p = .005$ , Jugendsachen (ja / nein)  $\beta = -.13$ ,  $p = .05$ .

<sup>75</sup> Bezüglich Fortbildungsdauer Strafrecht (wenig ... viel) als abhängiger Variable: Alter (< 36 Jahre ... ≥ 56 Jahre)  $\beta = .30$ ,  $p = .000$ , Tätigkeit (Richter / Staatsanwalt)  $\beta = .23$ ,  $p = .000$ , Jugendsachen (ja / nein)  $\beta = .05$ ,  $p = .36$ .

<sup>76</sup> Infolge anderer Kodierung ist auch das Vorzeichen hier ein anderes als bei der Frage nach dem Ob der Fortbildung.

<sup>77</sup> Vgl. oben Fn. 76.

<sup>78</sup> Bezüglich Einschätzung der Kriminologie (hoch ... gering) als abhängiger Variable: Kriminologische Lehrveranstaltungen (vier oder mehr ... keine)  $\beta = .15$ ,  $p = .001$ , Tätigkeit (Richter/Staatsanwalt)  $\beta = .15$ ,  $p = .001$ , Jugendsachen (ja/nein)  $\beta = .11$ ,  $p = .014$ , Alter (< 36 Jahre ... ≥ 56 Jahre)  $\beta = -.11$ ,  $p = .016$ .



c) Aspekte jugendstrafrechtlicher Tätigkeit

Die Fragen zur Bedeutung von fünfzehn Richtereigenschaften<sup>79</sup> erbrachten keine signifikanten Unterschiede zwischen Jugendrichtern und ihren nur allgemeinstrafrechtlich tätigen Kollegen. Wobei die Einschätzung der Strafrichtereigenschaften nicht speziell auf eine Tätigkeit als Jugendrichter abzielte, sondern als allgemeine erfragt wurde. Immerhin bezüglich „Toleranz“ ergab sich eine erwähnenswerte Tendenz der Art, dass die in Jugendsachen tätigen Richter diese Eigenschaft höher schätzten ( $r = .10$ ,  $p = .09$ ). Speziell bei den Amtsrichtern ergab sich, dass die Jugendrichter dem Fachwissen eine geringere Bedeutung zumaßen als ihre Kollegen ( $r = .15$ ,  $p = .06$ ).

Hinsichtlich der fünfzehn Staatsanwaltseigenschaften<sup>80</sup> maßen die mit Jugendsachen befassten Staatsanwälte der „Geduld“ signifikant geringere Bedeutung zu als die anderen Staatsanwälte ( $r = -.16$ ,  $p = .03$ ). Auch dem „Fachwissen“ wurde seitens der Jugendstaatsanwälte geringeren Bedeutung zugemessen, wenngleich knapp nicht mehr signifikant ( $r = -.14$ ,  $p = .06$ ). Im Übrigen ergaben sich keine signifikanten Unterschiede zwischen Jugendstaatsanwälten und ihren Kollegen mit anderer Zuständigkeit.

Rund 78 % der Befragten sahen es als mit der richterlichen oder staatsanwaltlichen Tätigkeit vereinbar an, in einem Bewährungshilfeverein oder einer anderen Entlassenenbetreuungsinitiative mitzuwirken, ohne dass zwischen den verschiedenen Gruppen hier signifikante Unterschiede bestanden hätten. Eine Differenzierung ergab sich dann aber zwischen Jugendrichtern (AG und LG) und sonstigen Strafrichtern hinsichtlich einer selbst ausgeübten Tätigkeit in einer derartigen Institution; 15,3 % der Jugendrichter aber nur 6,4 % der anderen Richter bejahten dies ( $r = .15$ ,  $p = .01$ ).

Bezüglich sieben Fragen zum Vorgehen bei der Sanktionsauswahl und Strafzumessung zeigten sich eindeutige Unterschiede insoweit, als die Jugendstrafrechtler den Aspekten der Orientierung an Vergleichbarem, an generalpräventiven Erfordernissen und an Sicherheitsbedürfnissen jeweils einen signifikant geringeren Stellenwert beimaßen ( $r = -.15$ ,  $p = .001$ ;  $r = -.13$ ,  $p = .005$ ;  $r = -.15$ ,  $p = .001$ ). Die Orientierung an den Auswirkungen der Sanktion auf den Täter hingegen stuften die Jugendstrafrechtler signifikant höher ein ( $r = .09$ ,  $p = .04$ ). Auffallend war die speziell bei den Jugendstaatsanwälten zurückhaltende Bewertung einer Orientierung an Generalprävention, verglichen mit den Vorstellungen ihrer allgemeinstrafrechtlich eingesetzten Kollegen ( $r = -.17$ ,  $p = .02$ ). Unter den Amtsrichtern waren die Jugendrichter sehr viel weniger an Sicherung der Allgemeinheit vor dem Täter orientiert als ihre ganz allgemeinstrafrechtlich tätigen Kollegen ( $r = -.20$ ,  $p = .01$ ).

Entsprechende Ergebnisse ergaben sich bei einer abstrakten Abfrage der Strafzweckpräferenzen, wo unter den in Jugendsachen Tätigen die Abschreckung Dritter ( $r = -.16$ ,  $p = .001$ ) und die Sicherung vor dem Täter ( $r = -.19$ ,  $p = .000$ ) besonders wenig Rückhalt fanden.

Bemerkenswert ist, dass die Jugendstrafrechtler bei der – stets im Allgemeinen Strafrecht angesiedelten – Strafzumessung anhand von sechs Fällen nicht etwa mit einer ausgeprägt moderaten Strafhaltung auffielen. Vielmehr votierten sie in zwei Fällen für höhere Strafen, nämlich nicht ganz signifikant bei einer Vergewaltigung ( $r = .09$ ,  $p = .06$ ) und hochsignifikant bei der Untreuehandlung eines Bankprokuristen ( $r = .15$ ,  $p = .001$ ). Speziell die Jugendrichter (Amtsgericht) votierten für höhere Strafe als ihre Kollegen bei der Untreuehandlung ( $r = .16$ ,  $p = .04$ ), hingegen nicht ganz signifikant für niedrigere Strafe beim Betrug ( $r = -.15$ ,  $p = .06$ ).

d) Zwischenergebnis

Der anhand der Daten einer – wenngleich älteren – Richter- und Staatsanwaltsbefragung in Niedersachsen gewonnenen Daten zu Unterschieden zwischen den in Jugendsachen tätigen Justizjuristen und den allein allgemeinstrafrechtlich Tätigen belegen einige differenzierende Elemente. Freilich ist das durch den Vergleich herausgearbeitete Profil der Jugendstrafrechtler nur teilweise markant.

Speziell die Jugendrichter am Amtsgericht hatten weniger gute Examensnoten erzielt. Von ihrer universitären kriminologischen und strafvollzugkundlichen Ausbildung her waren sie für eine Tätigkeit im Jugendstrafrechtsbereich nicht besonders gut vorbereitet. Immerhin im Bereich der kriminologiebezogenen Fortbildung und angesichts ihres Hochschätzens kriminologischer Forschungsergebnisse gewinnen sie dann aber an professionellem Profil. Auch das häufiger praktizierte Engagement in der Straffälligenhilfe hebt die Jugendrichter von ihren Kollegen ab.

Die Jugendstrafrechtler insgesamt zeigen jedenfalls ansatzweise ein spezifisches Profil in ihren Strafzweckpräferenzen und in der Einschätzung bestimmter Vorgehensweisen bei der Strafzumessung. Die tatschuldorientierte Orientierung an vergleichbaren Fällen und die Strafzwecke der Abschreckung Dritter sowie der Sicherung finden bei ihnen weniger Rückhalt als unter ihren allgemeinstrafrechtlich eingesetzten Kollegen. Dies steht durchaus in Übereinstimmung mit der jugendstrafrechtlichen Sanktionsphilosophie. Und naturgemäß gilt dies besonders für eine Orientierung an den Auswirkungen der Sanktion auf den Täter, die von den Jugendstrafrechtlern als signifikant bedeutsamer eingestuft wurde als von den anderen Justizjuristen.

Eine Erwartung, dass die Jugendstrafrechtler mehr „tenderminded“ entscheiden würden, was die für richtig gehaltene Strafe aus dem Allgemeinen Strafrecht in sechs skizzierten typischen Fallkonstellationen angeht, konnte nicht bestätigt werden. Dies steht aber tendenziell in Übereinstimmung mit der verbreiteten Wahrnehmung, dass die von den Jugendgerichten verhängten Sanktionen nicht (wesentlich) niedriger ausfallen als die der anderen Strafgerichte bei vergleichbaren Fällen. Teils geht man sogar von einer „Schlechterstellung“ der jungen Täter aus.<sup>81</sup>

<sup>81</sup> Vgl. für einschlägige Befunde *Dünkel*, Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher, 1990, S. 124 ff.; *ders.*, ZStW 105 (1993), 137 (156 ff.); *Pfeiffer*, StV 1991, 363; *ders.*, in: BMJ (Hrsg.), Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner

<sup>79</sup> Vgl. dazu *Streng* (Fn. 68), S. 190 ff., 388 ff.

<sup>80</sup> Vgl. dazu *Streng* (Fn. 68), S. 190 ff., 395 ff.

### III. Schluss

Obschon die vorstehend (oben II. 3) genutzten Befragungsdaten schon 35 Jahre alt sind, erlauben sie einen Blick auf Merkmale und Probleme auch der derzeitigen Situation<sup>82</sup>. Tatsächlich hat sich seit damals in den gesetzlichen Anforderungen des § 37 JGG nichts geändert. Allerdings lässt ein Vergleich der älteren Studie mit den weiter oben (in II. 2) vorgestellten jüngeren Befragungen den erfreulichen Schluss zu, dass die neueren Studien ein inzwischen häufigeres Wahrnehmen von Fortbildungsangeboten seitens der Jugendrichter und -staatsanwälte belegen.

Der Vergleich von Jugendstrafrechtlern und Strafrjuristen aus dem Allgemeinen Strafrecht belegt ein Profil des Jugendrichters, das hinsichtlich jugendstrafrechtlicher Professionalisierung gewisse positive Merkmale aufweist, gleichwohl aber erhebliche Defizite erkennen lässt. Dies betrifft ganz zentral den Bereich der Aus- und Fortbildung und der sonstigen Informationsverschaffung in den sozialwissenschaftlichen Fächern. Mit *Ostendorf* erscheint daher die Forderung nach einer weitergehenden Professionalisierung der Jugendstrafrechtspflege, insbes. der Jugendrichter, unabweisbar.<sup>83</sup>

In einem neueren Gesetzentwurf der Bundesregierung war die bestehende knappe Soll-Regelung des § 37 JGG immerhin hinsichtlich der regelmäßig zu erwartenden Kenntnisse des Richters wie Staatsanwalts in Kriminologie, Pädagogik, Sozialpädagogik und Jugendpsychologie näher spezifiziert und der Einsatz von insoweit (noch) unerfahrenen Richtern (und Staatsanwälten) restriktiv geregelt worden.<sup>84</sup> Eine Einlö-

sung dieser an sich gut begründeten Forderung hat sich angesichts der Bedenken der Länder-Justizverwaltungen freilich in den Kernpunkten zerschlagen.<sup>85</sup>

Dies sollte aber nicht das letzte Wort gewesen sein.

Es erscheint lohnend, an das eingangs angesprochene Anliegen *Franz v. Liszts* zu erinnern, der eine kriminologische Qualifizierung aller strafrechtlich tätigen Justizjuristen einforderte<sup>86</sup>. Dieser Ansatz mutet angesichts der Folgenorientierung unseres Strafrechts und der notwendigen Zusammenarbeit mit Sachverständigen aus den Humanwissenschaften nachgerade zwingend an,<sup>87</sup> wobei im herausragend folgenorientierten Jugendstrafrecht diese Perspektive besonders augenfällig wird. Die hier favorisierte Fortbildungsverpflichtung für alle strafrechtlich tätigen Justizjuristen widerspricht auch nicht dem Anliegen, speziell für Jugendstrafrechtler spezifische Fortbildungsangebote, z.B. in der „Jugendakademie“,<sup>88</sup> anzubieten. Dass derartige partielle Spezialisierungen naheliegen, lässt sich überdies für Strafvollstreckungsrichter verdeutlichen, denen vollzugskundliche und forensisch-psychiatrische bzw. -psychologische Fortbildung anzubieten wäre. Solche Spezialangebote für Jugendstrafrechtler und Vollstreckungsrichter hätten die allgemeine strafrichterliche und staatsanwaltliche Fortbildung, z.B. im Bereich von Kriminologie sowie Schuldfähigkeits- und Prognosebegutachtung, zu ergänzen.

Neuregelung, Symposium an der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität zu Köln, 1.-4. Oktober 1990, 1992, S. 60 (62 ff.); *Heinz*, in: BMJ (a.a.O.), S. 369 (376 ff.); vgl. ferner 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, DVJJ-Journal 2002, 227 (231 f.); *H.-J. Albrecht* (Fn. 14), D 48; *Ostendorf*, ÖJZ 2003, 121 (126); *Diemer/Schatz/Sonnen*, Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen, 6. Aufl. 2011, § 17 Rn. 7 f.; *Kemme/Stoll*, MschrKrim 95 (2012), 32; *Ostendorf*, in: *Ostendorf* (Fn. 7), § 5 Rn. 6. – Andersartige Befunde bei *Streng*, in: Schöch u.a. (Hrsg.), Recht gestalten, dem Recht dienen, Festschrift für Reinhard Böttcher zum 70. Geburtstag am 29. Juli 2007, 2007, S. 431 (447 ff.); *Buckolt* (Fn. 18), S. 305 ff.

<sup>82</sup> Für frühere Veröffentlichungen aus diesem Datensatz zur hier behandelten Thematik vgl. *Streng*, in: Pies (Hrsg.), Strafvollzug an Jugendlichen, Zum gegenwärtigen Stand der Jugendstraf(vollzugs-)reform, Absichten und Alternativen, 1981, S. 13 (30); *ders.*, ZJJ 2012, 148 (150 f.).

<sup>83</sup> Vgl. *Ostendorf*, StV 2002, 436 (437, 444); *ders.*, ZJJ 2012, 240 (245); *ders.*, Jugendstrafrecht (Fn. 13), Rn. 80; ferner *Heinz*, ZStW 104 (1992), 591 (634); *Scholz*, DVJJ-Journal 1998, 3 (6 f.); *Simon* (Fn. 3), S. 188 ff.; *Breyermann* (Fn. 70), S. 328 ff.; *Breyermann*, ZJJ 2005, 185; *Drews*, ZJJ 2005, 409 (411 ff.); *Heinz*, ZJJ 2013, 411 (417).

<sup>84</sup> Vgl. „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG)“, BT-Drs. 17/6261, S. 6 (Art. 3); dazu *Breyermann*, ZJJ 2011, 88; *ders.* (Fn. 9), S. 122 f.; *Eisenberg*, Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 17. Aufl. 2014, § 36 Rn. 7, 11, § 37 Rn. 6a ff.; *Wiesener*, Quali-

tätsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, Neuerungen und Alternativen zur Umsetzung, 2014, S. 37, 77, 98 ff.

<sup>85</sup> Vgl. StORMG v. 26.6.2013, BGBl I 2013, S. 1805 ff. – Zur entsprechenden Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses vgl. BT-Drs. 17/12735, S. 9 f., 18.

<sup>86</sup> In einer dem einhundertsten „Geburtstag“ von *v. Liszts* „Marburger Programm“ gewidmeten Schrift hatte *Ostendorf* darüber hinausgehend noch große Hoffnungen auf die in der sog. Einstufigen Juristenausbildung praktizierte „Einbeziehung der Sozialwissenschaften“ gehegt; vgl. *Ostendorf*, Von der Rache zur Zweckstrafe, 100 Jahre „Marburger Programm“ von *Franz v. Liszt* (1882), 1982, S. 20.

<sup>87</sup> Vgl. etwa *Streng*, KrimJ 11 (1979), 143 (150 ff.); *ders.*, Strafrechtliche Sanktionen, 3. Aufl. 2012, Rn. 967.

<sup>88</sup> Dazu *Breyermann*, ZJJ 2005, 185; *Breyermann/Dick*, ZJJ 2008, 298.